

BESCHLUSSVORLAGE V0030/24 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-1010
	Telefax	3 05-1009
	E-Mail	Michael.stumpf@ingolstadt.de
Datum	15.01.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	16.07.2024	Vorberatung	
Stadtrat	23.07.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt bzgl. der zusätzlichen Übernahme der Betriebs-/Unterhalts-/Instandsetzungskosten neben den Investitions-/Beschaffungskosten
Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.05.2023
Stellungnahme und Beschlussvorschlag der Verwaltung
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Einbeziehung der Unterhaltskosten für die im Rahmen des Bürgerhaushalts umgesetzten Investitions- und Beschaffungsmaßnahmen.

Das Bürgerhaushaltsbudget i.H.v. 700.000 Euro wird hierfür ab dem Haushaltsjahr 2025 für fünf Jahre schrittweise um jeweils 35.000 Euro pro Jahr (= 5 % des Ausgangsbetrags) gegenüber dem jeweiligen Vorjahresbetrag gekürzt.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme
 Änderung der Vollzugsrichtlinien

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Im Interesse einer verstärkten Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt und dem Gedanken folgend, die hohe Ortskenntnis der Bezirksausschüsse noch stärker zu berücksichtigen, die Bedarfe und Anliegen der Bevölkerung zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf kurzem Wege umsetzen zu können, hat der Stadtrat am 27.08.2009 beschlossen, den Bezirksausschüssen (BZA) jährlich einen Grundbetrag für Investitionen ortsteilbezogener Angelegenheiten und Projekte zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Grundbetrags wird jährlich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung entschieden.

Der bereitgestellte Gesamtbetrag betrug jährlich rd. 1 Mio. Euro und wird nach den jeweiligen Einwohnerzahlen in den Stadtbezirken auf diese zugewiesen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab 2025 wurde am 04.06.2024 (V0319/24/1) eine Reduzierung um 30 % auf 700.000 Euro beschlossen.

Nach dem jetzt vorliegenden Verwaltungsvorschlag einer gebotenen künftigen Einbeziehung der Folgekosten für beschlossene Maßnahmen der BZAs sind diese seit jeher bereits zu den eigentlichen Investitionskosten zusätzlich anfallenden Folgekosten künftig bei der Entscheidung im jeweiligen BZA über das Budget und die Mittelverwendung mit zu bedenken, um kostengerecht zu wirtschaften.

Für Neuanschaffungen und Projekte in den Stadtbezirken aus dem Bürgerhaushalt (BHH) steht in Umsetzung des vorliegenden Konzeptes künftig jährlich ein geringerer Mittelansatz zur Verfügung. Den Überlegungen, das Budget der einzelnen BZAs für diese erforderlichen Folgekosten als freiwillige Leistungen entsprechend zu erhöhen, kann angesichts der finanziellen Situation der Stadt und des beschlossenen Konsolidierungskonzepts in 2024 derzeit nicht gefolgt werden. Weiter steigende Unterhaltskosten, die aus den jährlich sich neu ergebenden Projekten entstehen und über die Jahre den Gesamthaushalt sichtbar belasten, können ohne eine Neuordnung der Finanzierung nicht mehr geleistet werden.

Aus dem BHH werden jährlich rund 120 Anträge bewilligt, wovon 50 Zuschussanträge für Vereine und Organisationen zählen. Hierdurch entstehen der Stadt keine Folgekosten.

Für 70 bewilligte Anträge im Jahr entstehen jedoch der Stadt bzw. in den Fachämtern neben dem dafür erforderlichen Verwaltungs- und Organisationsablauf unmittelbare Folgekosten in Form von vielfältigen Unterhaltsaufwendungen (Ifd. Unterhalt, Wartungskosten u. ä.). Darunter sind beispielsweise bislang pro Jahr die Aufwendungen für ca. 15 Spielgeräte und eine Reihe von Mülleimern über das Stadtgebiet zu nennen. Die Unterhaltskosten, noch ohne auch die immer wieder anfallenden Vandalismusschäden, bei einem Spielgerät (wöchentliche Sichtkontrolle, operative Kontrolle und Hauptuntersuchung) betragen ca. 725 Euro/Jahr. Bei einem aus dem BHH finanzierten Mülleimer betragen die Unterhaltskosten (hauptsächlich Leerung) durchschnittlich 2.200 Euro jährlich. Hier ist die einmal wöchentliche Leerung bzw. die mehrmalige Leerung pro Woche in den Sommermonaten berücksichtigt (Kosten pro Leerung rd. 40 Euro). Allein für die aufgezeigten Beispiele Spielgeräte und Mülleimer belaufen sich die Unterhaltskosten nach fünf Jahren auf ca. 164.000 Euro.

Angesichts der finanziellen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklungen im Haushalt bedarf es im Zuge der Neuordnung der Finanzierung der Folgekosten der BHH-Projekte auch einer „Reform“ der Verwaltungsabläufe. Wie kann die Abwicklung der Unterhaltsmaßnahmen nach fünf Jahren geregelt werden? Nachfolgend hierzu mögliche Lösungsansätze:

1. Ermittlung und Veranschlagung der konkreten Projektfolgekosten in den jeweiligen Teilhaushalten der Fachämter:

Die Fachämter müssten den anfallenden bzw. zu erwartenden Unterhaltsaufwand in ihren jeweiligen Budgets (Verwaltungshaushalt) einplanen, sofern das jeweilige Objekt noch besteht. Aufgrund der ständig fortlaufenden bewilligten Anträge und Projektumsetzungen zu den unterschiedlichen Zeitpunkten entstünde enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Für das Sachgebiet 10/1 des Hauptamtes und für die Fachämter würde erheblicher Verwaltungsmehraufwand entstehen, da nach fünf Jahren rund 350 zusätzlich zu betreuende Unterhaltsvorgänge bearbeitet werden müssten. Für jedes Projekt, das über den BHH finanziert wurde, müsste für den Unterhalt jeweils eine eigene Rechnung von den Fachämtern gestellt werden, um diese auf die entsprechende Haushaltsstelle zuordnen zu können. Ein erheblicher Prüf- und logistischer Mehraufwand wäre die Folge. Es müssten wesentlich mehr Einzelrechnungen geprüft werden. Mit dem derzeitigen Personalschlüssel im SG 10/1 wäre der Mehraufwand nicht darzustellen.

2. Bei Anwendung einer pauschalierten Folgekostenzurechnung stehen zwei denkbare Varianten als Lösungsansatz zur Verfügung:

Variante 1:

Die Unterhaltskosten werden für die nächsten fünf Jahre projektbezogen in die Investitionskosten miteingerechnet. D.h. die Fachämter rechnen in die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten zusätzlich die Betriebs-/Unterhalts-/Instandsetzungskosten und die damit einhergehenden Personalkosten mit ein. Dadurch würden sich die Kosten für Projekte zwar entsprechend erhöhen, die Gesamtkosten, die für die Verwaltung entstehen, würden dafür transparent abgebildet.

Für die Verwaltung wäre dieses Verfahren mit einem überschaubaren Mehraufwand eine umsetzbare Lösung, nachdem ohnehin ein entsprechendes Abrechnungscontrolling der jeweiligen Investition erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Unterhaltskosten mit Abschluss der Maßnahme bereits vollständig berücksichtigt sind und der Unterhalt für das Projekt nicht über fünf Jahre hinweg jedes Jahr neu abgerechnet werden müsste.

Variante 2:

Das BHH-Budget (Gesamtbudget) in Höhe von 700.000 Euro wird ab dem Haushaltsjahr 2025 für Unterhaltsleistungen für die nächsten fünf Jahre pauschal um 35.000 Euro pro Jahr (= 5 % des Ausgangsbetrags) gegenüber dem jeweiligen Vorjahresbetrag gekürzt. Ab dem Jahr 2029 stünden somit dann noch 525.000 Euro für Investitionen zur Verfügung. Nach einer Evaluierung wäre dann eine erneute Entscheidung des Stadtrates ab dem Jahr 2030 zur künftigen Budgethöhe erforderlich.

Der Vorteil dieser Variante wäre, dass nur ein sehr geringer zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung entstehen würde. Den zwölf BZAs stünde zu Beginn eines jeden Jahres weiterhin eine feste und eindeutig zuordenbare Summe für entsprechende Ortsteilprojekte zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

In der Gesamtbetrachtung des Themenblocks Folgekostenzurechnung bei Investitionen und Projekten der BZAs sollte einerseits eine möglichst offene und transparente Verfahrensregelung für die BZAs getroffen, und zudem der dadurch anfallende Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Umfang gehalten werden.

Die Verwaltung trägt deshalb dem Stadtrat als Entscheidungsvorschlag vor, die im Kurzvortrag dargestellte Variante 2 der pauschalierten Folgekostenzurechnung zu beschließen.